

Allgemeine Vertragsbedingungen:

Ziffer	Für LOS Abrollbehälter Einsatzstellenhygiene (AB-Hygiene)
1.1	Der AN ist verpflichtet, vor Beginn der für den Ausbau ausgeschriebenen Leistungen dem AG einen Ausführungs- und Aufbauplan vorzulegen. Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom AG als "zur Ausführung bestimmt" gekennzeichnet und schriftlich freigegeben sind. Erst nach der Freigabe darf mit dem Ausbau begonnen werden.
1.2	Mit dem einsatzbereiten und fertig ausgebauten Abrollbehälters ist eine Gewichtsbilanz inkl. Beladung sowie eine Wiegung (Gesamtabrollbehälter, Achsweise und Seitenweise) abzugeben. Das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeuges darf 14.000 kg nicht überschreiten.
1.3	Um einen reibungslosen Ablauf des gesamten Beschaffungsvorganges zu gewährleisten, ist ein deutschsprachiger Vertreter aus dem kaufmännischen Bereich und ein deutschsprachiger Vertreter aus der Konstruktion zu benennen, die den Gesamtauftrag durchgehend, einschließlich der Vor- und Endabnahme begleiten.

1.4	Die gesetzliche Gewährleistungsfrist verlängert sich um die Zeit, während der das Abrollbehälter nicht bestimmungsgemäß vom AG genutzt werden kann. d.h. die Gewährleistungsfrist beginnt erst mit der mängelfreien Endabnahme des bestellten Abrollbehälter.
1.5	Bei dem Abrollbehälter sind die geltenden Normen zu beachten und einzuhalten. Des weiteren sind grundsätzlich alle Ausbauten so vorzunehmen, dass auch nachträgliche Reparaturen und Wartungen einfach durchzuführen sind.
1.6	Sofern Ausnahmegenehmigungen notwendig werden, ist vom AN im Anschreiben auf die jeweilige betreffende Position der Leistungsbeschreibung hinzuweisen. Außerdem muss der Abrollbehälter den jeweiligen geltenden Bestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz entsprechen.
1.7	Alle Änderungen, die sich während der Bauphase ergeben und nicht mit der Ausschreibung übereinstimmen, sind in schriftlicher Form mit dem AG abzustimmen und sich genehmigen zu lassen.

1.8	Kostenregelung für Besprechungen und Abnahmen: Für folgende Termine dürfen keine zusätzlichen Kosten berechnet werden: Baubesprechungen, Rohbauabnahme, Vorabnahme, Endabnahme. Diese Leistungen sind vom Auftragnehmer (AN) vollständig zu übernehmen und mit dem Angebot abgegolten. Befindet sich der Ort einer Werks- oder Projektbesprechung (einschließlich Rohbauabnahme, Endabnahme, Einweisung/Schulung) in einer Entfernung von mehr als 300 km Luftlinie vom Auftraggeber – Hauptfeuerwache der Stadt Frankenthal (Pfalz), Bereich 37 – Brand- und Katastrophenschutz, Nordring 3, 67227 Frankenthal – so trägt der Auftragnehmer die Reisekosten der Vertreter des Auftraggebers. Zu den zu übernehmenden Reisekosten zählen insbesondere: Bahnfahrten, Mietwagenkosten, Flugkosten Bei einer Entfernung von mehr als 300 km Luftlinie erfolgt die An- und Abreise der Teilnehmer des Auftraggebers bevorzugt per Bahn und grundsätzlich am Vortag des Termins. Ab einer Entfernung von mehr als 500 km Luftlinie soll die Anreise möglichst per Flugzeug und ebenfalls am Vortag erfolgen. Endet eine Besprechung nach 18:00 Uhr, erfolgt die Abreise am darauffolgenden Tag. Die hieraus entstehenden Reise- und Übernachtungskosten sind vom Bieter in seinem Angebot vollständig zu berücksichtigen. Die in den Vertragsbedingungen genannten Termine, sind jeweils für 6 Personen einzuplanen.
1.9	Nach der Beauftragung (Vergabe) ist dem Auftraggeber ein fester Ansprechparten oder Projektbetreuer zu nennen.
1.10	Die gesetzliche Gewährleistungsfrist verlängert sich um die Zeit, während der das Fahrzeug nicht bestimmungsgemäß vom AG genutzt werden kann. D.h. die Gewährleistungsfrist beginnt erst mit der mängelfreien Endabnahme des bestellten Fahrzeugs.

1.11	Sofern Ausnahmegenehmigungen notwendig werden, ist vom AN im Anschreiben auf die jeweilige betreffende Position der Leistungsbeschreibung hinzuweisen. Außerdem muss das Fahrzeug den jeweiligen geltenden Bestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz entsprechen.
1.12	Alle Änderungen, die sich während der Bauphase ergeben und nicht mit der Ausschreibung übereinstimmen, sind in schriftlicher Form mit dem AG abzustimmen und sich genehmigen zu lassen.
1.13	Die Ersatzteilversorgung muss für mindestens 15 Jahre zugesichert werden. Sollte dies nicht möglich sein wird das Angebot ausgeschlossen.
1.14	Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Auftragnehmers (AN) finden keine Anwendung.
1.15	Die Angebotspreise sind Festpreise und gelten für den gesamten Ausführungszeitraum.

1.16	Der AN hat auf Verlangen des AG die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.
1.17	Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet.
1.18	<u>Zahlungskonditionen:</u> - 1/3 nach der erfolgten Baubesprechung - 1/3 nach erfolgter bei Rohbauabnahme - Restzahlung nach Fertigstellung sowie fehlerfreier Abnahme durch den Auftraggeber. Die beiden 1/3 Zahlungen sind verpflichtend jeweils durch eine selbstschuldnerische Vertragsbürgschaft abzusichern. Details zur Bürgschaft: 1. Bürgschaftsart: Selbstschuldnerische Vertragsbürgschaft 2. Bürgschaftshöhe: Höhe der Teilzahlungen 3. Bürge: Der Bürge muss eine Bank oder ein Versicherungsunternehmen sein, das in der Lage ist, die Bürgschaft zu übernehmen. 4. Gültigkeitsdauer: Die Bürgschaft muss bis zur vollständigen Erfüllung des Vertrages gültig sein.
1.19	Vertragsstrafe bei nicht Einhaltung des Liefertermins: Pro Tag Verzug 0,1% Strafe (nur Werkzeuge gerechnet), bis maximal 5% der Gesamtsumme.

1.20	Das Leistungsverzeichnis gilt auch bei der Abnahme des Fahrzeuges als Grundlage der Lieferumfangs bzw. der technischen Umsetzungskontrolle.
1.21	Weist die erbrachte Leistung Mängel auf, so kann der Auftraggeber (AG) kurzfristige Vertragserfüllung durch Nachbesserung verlangen. Nachbesserungen haben unverzüglich nach den technischen Erfordernissen durch Ersatz oder Instandsetzung fehlerhafter Teile ohne Berechnung der hierzu notwendigen Lohn-, Material-, Fracht- und Überführungskosten zu erfolgen. Der AN ist verpflichtet, Teile, die er durch andere ersetzt, zu seinen Lasten zurückzunehmen. Werden die durch die Nachbesserung zusätzlich vom Hersteller vorgeschriebene Wartungsarbeiten erforderlich, müssen auch diese Kosten einschließlich der anfallenden Kosten für die benötigten Materialien, Betriebs- und Verbrauchsmittel vom AN getragen werden.
1.22	Die gesamte Korrespondenz sowie alle Gespräche werden in deutscher Sprache geführt. Kosten für amtliche Übersetzungen gehen zu Lasten des AN. Mängel und Schäden, die sich aus fehlerhafter Übersetzung ergeben, gehen ebenfalls zu Lasten des AN.
1.23	Der AG kann sich über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung jederzeit beim AN unterrichten.

1.24	Bei Rückforderungen des AG aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der AN nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
1.25	Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist der AG gem. § 648a BGB berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der AN oder seine Mitarbeiter a) aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt; b) dem AG oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragen Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, verspricht der gewährt; c) gegenüber dem AG, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter §298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.

1.26	Aufbau und Ausbau - Um das Gesamtgewicht nicht unnötig zu erhöhen, müssen nach Möglichkeit leichte Materialien (Bauteile) verwendet werden. Jedoch muss auf Qualität und Sicherheit geachtet werden. - Der Schwerpunkt des Gesamtabrollbehälters ist so tief als möglich zu planen und umzusetzen. - Alle Verschraubungen im Bereich des Unterbodens sind mit Rostschutz zu behandeln. - Sämtliche Türen, Klappen und Schubfächer müssen selbstverriegelnd sein. Die Schubfächer sind mit Kugelrollauszügen zu versehen. - Der Boden ist aus einem rutschfesten Material herzustellen, der leicht zu reinigen ist. - Der Einbau von technischen Anlagen ist nach den geltenden Gesetzen und Richtlinien durchzuführen. - Alle aufgezählten Einbauten sind aus hochwertigen Materialien, wasserfest verleimtem Hölzern oder Kunststoffen herzustellen. Sie müssen nach DIN 1402- B1 schwer entflammbar sowie Chemikalien- und korrosionsbeständig nach DIN 16929 sein.
1.27	Folgende Normen und Regeln sind besonders zu beachten und einzuhalten: - Anforderungen an Feuerwehrfahrzeuge in Rheinland-Pfalz (BKS-Portal RLP) - Abrollbehälter nach E DIN 30 722-Teil 1 Baumasse (s.a. DIN 14 505 Bild 1 und Tabelle 2) - Technische Richtlinie BOS (TR BOS) - VDE-/DIN -Normen für die elektrische Anlage - EMV Richtlinie 2006/28/EG (2004/104/EG), EN 61000-6 Teile 1 bis 4 ansonsten EMVG in aktueller Fassung; Bestätigung über die EMV-Verträglichkeit der elektrischen Bauteile und Geräte sind bei der Übergabe des Fahrzeugs beizulegen -- UVV Feuerwehr (Feuerwehrfahrzeuge) GUV-V D 29 - StVZO BRD - EN 1846 in allen Teilen Feuerwehrfahrzeuge: Nomenklatur und Bezeichnung - DIN 14610 Akustische Signalanlagen - EN 14620:2006 03 Kennleuchten - DIN 14502-3:2015-12 Farbgebung und besondere Kennzeichnungen

**Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die erforderlichen Unterlagen
bei der Angebotsabgabe vorhanden sein müssen.**

2	Diese Unterlagen sind bei Angebotsabgabe beizulegen:	✓
2.1	Bei Abgabe des Angebotes sind drei Referenznachweise aus den letzten fünf Jahren über die Ausführung vergleichbarer Leistungen mit mindestens folgenden Angaben einzureichen: Ansprechpartner; Art der ausgeführten Leistung; Ausführungszeitraum.	
2.2	Anbieter müssen ihre Leistungsfähigkeit und ihre Qualitätssicherungsmaßnahmen durch den Nachweis der Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001 erbringen, oder gleichwertiger Nachweis eines vergleichbaren Qualitätsmanagementsystems.	
2.3	Es ist ein Plan (Aus- und Aufbauzeichnungen) für den Angeboten Aufbau beizulegen.	

2.4	Eine vorläufige Gewichtsbilanz ist beizulegen	
2.5	Eine Energiebilanz ist dem Angebot beizulegen.	
2.6	Dem Angebot sind beizulegen, Technischen Daten mit mindestens folgenden Daten: Leergewicht, Einsatzgewicht, Maximalgewicht sowie deren Bemaßungen mit Länge, Breite Höhe.	
3.	Diese Unterlagen sind bei der Auslieferung/Endabnahme des Fahrzeugs vom Aufbauhersteller vorzulegen:	✓
3.1	Eine Abnahmeprüfung, wie nach DIN 14 502-2 1996-07 bzw. EN 1846-2:2001(D) gefordert, ist durchzuführen. Über diese ist ein Protokoll zu führen.	

3.2	Für das fertiggestellte und betriebsbereite Fahrzeug ist eine Einweisung in Form einer Multiplikatoren Schulung durch den Aufbauhersteller zu leisten. Die hierzu notwendigen Unterlagen für die Schulung sind dem Auftraggeber auszuhändigen. Für Insgesamt 9 Personen.	
3.3	Für das Fahrzeug ist die TÜV-Abnahme durch die Ausbaufirma zu erbringen.	
3.4	Prüfung und Abnahme / Erstinbetriebnahme der Gasanlage inkl. Prüfbuch und Plaketten.	
3.5	EMV Richtlinien 2006/28/EG (2004/104/EG) ,EN 61000-6 Teile 1 bis 4 ansonsten EMVG in aktueller Fassung Bestätigungen über die EMV – Verträglichkeit der elektrischen Bauteile und Geräte- sind bei der Abholung beizulegen.	
3.6	Es ist eine Konformitätserklärung bei der Abnahme vorzulegen.	

3.7	Eine Energiebilanz ist bei der Abnahme vorzulegen.	
3.8	Für die elektrische Anlage 230V ist eine Abnahmebescheinigung nach VDE mitzuliefern.	
3.9	Bei der Abholung sind über alle elektrischen Anlagen sowie alle Zusatzgeräte Fahrzeugspezifische Schaltpläne, eine Leistungsbilanz und Bilder anzufertigen und beizufügen.	
3.10	Es ist ein Plan für den geplanten Innenausbau beizulegen.	

3.11	Für das gesamte Fahrzeug und seiner technischen Ausstattung ist eine Bedienungsanleitung (in zweifacher Ausführung) zu erstellen und bei Auslieferung mitzuliefern mit mindesten folgende Unterlagen: - Bedienungsanleitungen und Schmierplan - Kundendienstheft, Garantieschein - Fahrzeugprüfblatt - Bedienungsanleitungen für Aufbau usw., - Wartungsanleitungen und Ersatzteilliste - Typenschild mit tatsächlichen Gewichten - Ersatzteillisten - Anleitungen, Schaltpläne etc. sind online oder auf einem USB Stick mitzuliefern	
3.12	Die Bedienungsanleitungen der Geräte sind gesondert im Original mitzuliefern. Eine ausführliche Bedienungs- und Wartungsanleitung sowie eine komplette technische Dokumentation (Schaltpläne inbegriffen) aller Einbauten ist in zweifacher Ausfertigung und in deutscher Sprache Bestandteil des Angebots und mit dem fertigen Fahrzeug auszuliefern. Zusätzlich in elektronischer Form.	